

Jahresbericht

zum 31. August 2008

NordConcept

Investmentfonds nach deutschem Recht



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Wichtiger Hinweis | 2 |
| NordConcept im Überblick | 3 |
| Jahresbericht zum 31. August 2008 | 4 |
| Vermögensaufstellung | 5 |
| Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers | 10 |
| Steuerliche Hinweise | 11 |
| Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften | 12 |
| Verwaltung, Vertrieb und Beratung | 21 |

Wichtiger Hinweis

Die NORDINVEST Norddeutsche Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 13219) ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 6. Mai 2008 und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom selben Tag am 2. Juli 2008 mit der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (Pioneer Investments) verschmolzen worden.

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt, (BaFin) ist das Recht zur Verwaltung dieses Sondervermögens mit der Verschmelzung auf die Pioneer Investments übergegangen. Dabei hat Pioneer Investments die bisherige Anlagestrategie und die damit verbundenen Anlageziele unverändert übernommen.

NordConcept im Überblick

Dieser Bericht dient zu Ihrer Information, zugleich ist er, zusammen mit dem aktuell gültigen Verkaufsprospekt, Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen, die den Erwerbern von Anteilen an unseren Fonds zur Verfügung gestellt werden müssen. Weitere Informationen zum umfassenden und attraktiven Angebot an Pioneer-Fonds erhalten Sie kostenlos bei allen Geschäftsstellen der Hypo Vereinsbank, den weiteren Vertriebsstellen oder direkt bei Pioneer Investments.

Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei allen Zahlstellen der Fonds. Diese können Sie der Seite 21 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter: www.pioneerinvestments.de

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie auch in folgenden Medien:

→ Börsen-Zeitung

→ www.pioneerinvestments.de

Anlagestrategie

Internationale Aktien- und Zinsanlagen sowie Anlagezertifikate. Daneben Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile. Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken, Marktrisikopotenzial maximal 200%. Basiswährung ist der Euro.

Grundsätzlich keine Anlageschwerpunkte, aber zeitweilige Schwerpunktbildungen im Rahmen der taktischen Asset-Allokation sind dennoch möglich.

Anlagen können sowohl in Unternehmens- als auch Staatsanleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Bonitäten getätigt werden.

Anlageziel

Anlageziel des Sondervermögens ist es, eine attraktive risikoadjustierte Rendite nach Steuern zu erreichen.

Fondsdaten

| | |
|--|--------------------------|
| Fondstyp | Gemischte Fonds (Europa) |
| Fondswährung | EUR |
| Fondsauflage | 03.06.2002 |
| Ertragsverwendung | ausschüttend |
| Ausgabeaufschlag | 3,5% |
| Verwaltungsvergütung | vierteljährlich 0,3125% |
| Depotbankvergütung | vierteljährlich 0,025% |
| Total Expense Ratio (TER) ⁽¹⁾ | 1,05% p.a. |
| Stückelung | Globalurkunde |
| Wertpapierkennnummer | 701 270 |

⁽¹⁾ Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Fondsgeschäftsjahr 2007/2008

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

| | |
|-------------------------------------|---------|
| Lfd. Jahr | -2,30% |
| 6 Monate | +0,66% |
| 1 Jahr | -1,31% |
| 3 Jahre | +3,69% |
| 5 Jahre | +19,36% |
| Seit Auflage | +25,00% |
| Durchschnittlicher Wertzuwachs p.a. | +3,64% |

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

Aktuelle Instrumentenaufteilung

| | |
|---|--------|
| Zertifikate (verbriefte Derivate u.ä.) | 55,30% |
| Unternehmensanleihen | 14,98% |
| (Quasi-)Staatsanleihen | 2,81% |
| Barvermögen und sonstige Vermögensgegenstände | 26,91% |

Quelle: Eigene Berechnung

Aktuelle Länderaufteilung

| | |
|---|--------|
| Deutschland | 65,25% |
| Schweiz | 5,12% |
| Niederlande | 2,72% |
| Barvermögen und sonstige Vermögensgegenstände | 26,91% |

Quelle: Eigene Berechnung

Jahresbericht zum 31. August 2008 NordConcept

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2007/2008 hat sich die Anlagepolitik im NordConcept leicht in Richtung risikoärmerer Positionierung verschoben. Der Anteil an Index-Discount-Zertifikaten fiel erheblich von 74,9% am 31. August 2007 auf 55,3% am 31. August 2008 und der Anteil an Genussscheinen fiel leicht von 22,9% auf 17,8%. Parallel dazu stiegen aus Sicherheitsgründen die Barreserven am Fondsvermögen von 2,2% auf 26,9% zum Ende des Geschäftsjahres.

Die im letzten Rechenschaftsbericht angekündigte nahezu unveränderte Positionierung bei Index-Discount-Zertifikaten und Genussscheinen wurde im ersten Quartal 2008 verworfen. Da die Aktienmärkte ab Januar eine ausgeprägte Schwäche sowohl im DAX als auch im EURO STOXX 50 anzeigten, wurde der Anteil an Discount-Zertifikaten sukzessive abgebaut. Da gleichzeitig ab Januar 2008 auch immer mehr schlechte Bankennachrichten die Märkte überzogen, wurde ebenfalls beschlossen, die Quote an Genussscheinen (fast nur Banken als Emittenten) im NordConcept zu reduzieren (um ca. 5%). Aus diesen Gründen erhöhte sich im Gegenzug die Cashquote um ca. 25%.

Zur Absicherung gegen Zinsänderungs- und Kursveränderungs-Risiken wurden im abgeschlossenen Geschäftsjahr wiederum Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionen darauf eingesetzt.

Im neuen Geschäftsjahr 2008/2009, also ab dem 1. September 2008, wird mit weiterhin schwierigen Marktverhältnissen gerechnet. Die Auswirkungen der Bankenkrise und die weitere Konjunktorentwicklung machen eine Vorhersage für die nächsten zwölf Monate extrem schwierig. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die weitere Anlagepolitik des Fonds ist der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009, welches schlimmstenfalls erst im Dezember 2008 verabschiedet wird. Aufgrund dieser Unsicherheiten werden die Barreserven im NordConcept weiterhin hoch bleiben und möglicherweise erst gegen Ende des Jahres 2008 deutlich abgebaut.

Die Anlagepolitik im NordConcept wird im Großen und Ganzen gleich bleiben, wenn auch der Anteil an Discount-Zertifikaten wahrscheinlich durch mehr Investments in ETFs (Exchange Traded Funds) bzw. Aktien-Futures ersetzt wird. Um dadurch nicht dauerhaft das Aktienrisiko zu erhöhen, werden auf diese Positionen immer wieder rollierend Optionen verkauft. Der Anteil an Genussscheinen im Fonds wird auf längere Sicht möglicherweise durch Investments in Fremdwährungsanleihen bzw. CPs (Commercial Papers) ergänzt oder ersetzt. Mit Hilfe dieser Maßnahmen sollen die Performance des laufenden Geschäftsjahres wieder stabilisiert und die Volatilität des Anteilpreises reduziert werden.

Nach einem sehr negativen Aktien- und Genussscheinjahr, mit teilweise stark fallenden Index- und Genussscheinkursen, beendet der NordConcept das sechste vollständige Geschäftsjahr mit einer (erstmalig) negativen Performance von -1,31%.

Damit war der NordConcept mit seinem Jahresergebnis zwar deutlich schlechter als der Rentenindex „REX-P“ mit +5,19% (öffentliche Anleihen), aber wesentlich besser als der selbst ermittelte Genussscheinindex mit -6,86% und erheblich besser als die Aktienindizes DAX30 mit -15,92% bzw. EURO STOXX50 mit -21,63%.

Unterführung bei München, im September 2008

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH



REINER BEUTLER



DR. JOHN BURNS



DR. WOLFGANG KIRSCHNER



DOMINIK KREMER



JÜRGEN RAUHAUS



HANS-JOACHIM VON WERTHERN

Vermögensaufstellung NordConcept

Vermögensaufstellung zum 31. August 2008

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Bestand 31.08.2008 | Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | | Kurs | Kurswert in EUR | % des Fonds- vermögens |
|---|---|-----------------------|--|----------------------|-----|------------|-----------------------|------------------------------|
| Börsengehandelte Wertpapiere | | | | | | EUR | 167.252.450,50 | 16,68 |
| Indezertifikate | | | | | | | | |
| LBBW Discount Zt. 26.09.08 DJES50 3.400 | STK | 500.000 | 950.000 | 450.000 | EUR | 33,0200 | 16.510.000,00 | 1,65 |
| Société Générale Effekten Disc.Zt. 26.06.09 DAX | STK | 450.000 | 450.000 | 0 | EUR | 54,8500 | 24.682.500,00 | 2,46 |
| Genussscheine | | | | | | | | |
| 0,000% Bertelsmann Gen. 2001V | EUR | 13.750 | 13.750 | 20.750 | % | 195,0000 | 26.812.500,00 | 2,67 |
| 4,500% IKB Gen. 31.03.15 | EUR | 12.445 | 0 | 0 | % | 15,0000 | 1.866.750,00 | 0,19 |
| 4,519% DKD Gen. 31.12.08V | EUR | 3.901 | 0 | 0 | % | 90,0000 | 3.510.900,00 | 0,35 |
| 6,125% WestLB Gen. 31.12.09 | DEM | 6.469 | 0 | 0 | % | 86,0000 | 2.844.490,57 | 0,28 |
| 6,300% HVB Gen. 31.12.11 | EUR | 4.717 | 50 | 0 | % | 96,0500 | 4.530.678,50 | 0,45 |
| 6,350% DHB Gen. 31.12.09 | DEM | 3.965 | 0 | 0 | % | 55,0000 | 1.114.999,77 | 0,11 |
| 6,375% Aareal Bank Gen. 31.12.11 | EUR | 15.712 | 6.173 | 550 | % | 98,5000 | 15.476.320,00 | 1,54 |
| 6,375% Commerzbank Gen. 31.12.09 | EUR | 3.495 | 0 | 0 | % | 101,0000 | 3.529.950,00 | 0,35 |
| 6,375% Commerzbank Gen. 31.12.10 | EUR | 9.448 | 0 | 6.552 | % | 100,5000 | 9.495.240,00 | 0,95 |
| 6,500% LBBW Gen. 31.12.11 | EUR | 2.428 | 0 | 156 | % | 101,0000 | 2.452.280,00 | 0,24 |
| 6,500% LBBW Gen. 31.12.12 | EUR | 2.822 | 0 | 250 | % | 98,0000 | 2.765.560,00 | 0,28 |
| 6,550% IKB Gen. 31.03.12 | EUR | 5.664 | 0 | 0 | % | 15,0000 | 849.645,00 | 0,08 |
| 6,600% LBBW Gen. 31.12.11 | EUR | 3.004 | 0 | 0 | % | 97,0000 | 2.913.880,00 | 0,29 |
| 6,750% Aareal Bank Gen. 31.12.11 | EUR | 3.939 | 883 | 12.106 | % | 95,0000 | 3.742.050,00 | 0,37 |
| 6,750% WestLB Gen. 31.12.11 | EUR | 3.100 | 0 | 0 | % | 88,0000 | 2.728.000,00 | 0,27 |
| 6,820% WestLB Gen. 31.12.11 | EUR | 3.000 | 3.000 | 1.750 | % | 88,0000 | 2.640.000,00 | 0,26 |
| 6,900% WestLB Gen. 31.12.11 | EUR | 6.000 | 6.000 | 7.648 | % | 88,0000 | 5.280.000,00 | 0,53 |
| 7,000% DG HYP Gen. 31.12.13 | DEM | 1.011 | 0 | 154 | % | 100,5000 | 519.500,67 | 0,05 |
| 7,000% Hypo Real Estate Bank Gen. 31.12.09 | EUR | 5.500 | 5.500 | 7.000 | % | 96,0600 | 5.283.300,00 | 0,53 |
| 7,000% Hypo Real Estate Bank Int. Gen. 31.12.12 | EUR | 5.088 | 0 | 0 | % | 100,0000 | 5.088.000,00 | 0,51 |
| 7,100% BayernLB Gen. 31.12.10 | EUR | 9.500 | 0 | 500 | % | 102,3500 | 9.723.250,00 | 0,97 |
| 7,150% VW Bank Gen. 31.12.11 | EUR | 2.992 | 6.643 | 8.876 | % | 100,0000 | 2.992.000,00 | 0,30 |
| 7,650% DePfa Gen. 31.12.11 | DEM | 20.600 | 0 | 28 | % | 94,0000 | 9.900.655,99 | 0,99 |
| An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere | | | | | | EUR | 567.761.476,37 | 56,41 |
| Indezertifikate | | | | | | | | |
| BNP Paribas Discount Zt. 25.06.09 DEJS50 2.600 | STK | 900.000 | 900.000 | 0 | EUR | 24,3200 | 21.888.000,00 | 2,18 |
| BNP Paribas Discount Zt. 26.03.09 DJES 2.600 | STK | 900.000 | 900.000 | 0 | EUR | 24,9000 | 22.410.000,00 | 2,23 |
| Citigroup GM Discount Zt. 26.09.08 DAX 5.500 | STK | 500.000 | 500.000 | 0 | EUR | 54,7200 | 27.360.000,00 | 2,73 |
| Commerzbank Classic DIZ 25.09.08 DAX 5.000 | STK | 450.000 | 450.000 | 0 | EUR | 49,8700 | 22.441.500,00 | 2,24 |
| Commerzbank Classic DIZ 26.03.09 DJES50 2.800 | STK | 750.000 | 750.000 | 0 | EUR | 26,6200 | 19.965.000,00 | 1,99 |
| Commerzbank Classic DIZ 29.12.08 DAX 6.200 | STK | 400.000 | 550.000 | 150.000 | EUR | 58,8300 | 23.532.000,00 | 2,35 |
| Deutsche Bank Discount Zt. 26.09.08 DAX 5.600 | STK | 500.000 | 500.000 | 0 | EUR | 55,7400 | 27.870.000,00 | 2,78 |
| Deutsche Bank Discount Zt. 28.11.08 DAX 5.000 | STK | 400.000 | 400.000 | 0 | EUR | 49,3200 | 19.728.000,00 | 1,97 |
| Deutsche Bank Discount Zt. 31.03.09 DAX 6.000 | STK | 400.000 | 650.000 | 250.000 | EUR | 55,9200 | 22.368.000,00 | 2,23 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 07.04.09 DAX 6.200 | STK | 450.000 | 600.000 | 150.000 | EUR | 57,1800 | 25.731.000,00 | 2,57 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 07.07.09 DAX 6.200 | STK | 450.000 | 600.000 | 150.000 | EUR | 55,9400 | 25.173.000,00 | 2,51 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 07.10.08 DAX 6.200 | STK | 400.000 | 600.000 | 200.000 | EUR | 60,6500 | 24.260.000,00 | 2,42 |
| DZ Bank DZG Discount Zt. 30.12.08 DAX 6.000 | STK | 450.000 | 450.000 | 0 | EUR | 57,4500 | 25.852.500,00 | 2,58 |
| HSBC Trinkaus Discount Zt. 26.09.08 DJES50 3.200 | STK | 1.000.000 | 1.000.000 | 0 | EUR | 31,5400 | 31.540.000,00 | 3,15 |
| LBB Discount Zt. 23.12.08 DAX | STK | 400.000 | 400.000 | 0 | EUR | 60,0500 | 24.020.000,00 | 2,40 |
| LBBW Discount Zt. 23.12.08 SX5E 3.200,00 | STK | 750.000 | 1.000.000 | 250.000 | EUR | 30,5600 | 22.920.000,00 | 2,29 |
| Sal.Oppenheim Cl. Discount Zt. 25.06.09 DAX 5.500 | STK | 550.000 | 550.000 | 0 | EUR | 51,1000 | 28.105.000,00 | 2,80 |
| Sal.Oppenheim Cl. Discount Zt. 23.12.08 DAX 5.000 | STK | 400.000 | 400.000 | 0 | EUR | 49,0100 | 19.604.000,00 | 1,95 |
| ABN AMRO Bank Discount Zt. 26.06.09 DJES50 3.000 | STK | 1.000.000 | 1.000.000 | 0 | EUR | 27,3000 | 27.300.000,00 | 2,72 |
| UBS AG (Ldn. Br.) Discount Zt. 03.04.09 SX5E 3.000 | STK | 900.000 | 1.000.000 | 100.000 | EUR | 28,0900 | 25.281.000,00 | 2,52 |
| UBS AG (Ldn. Br.) Discount Zt. 17.12.08 SX5E | STK | 900.000 | 1.000.000 | 100.000 | EUR | 28,9700 | 26.073.000,00 | 2,60 |

Vermögensaufstellung zum 31. August 2008

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Bestand 31.08.2008 | Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | Kurs | Kurswert in EUR | % des Fondsvermögens |
|---|---------------------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------------|------------|-------------------------|-----------------------------|
| Genussscheine | | | | | | | |
| 4,700% IKB Gen. 31.03.17 | EUR | 5.123 | 0 | 0 | % 20,0000 | 1.024.600,00 | 0,10 |
| 4,750% L-Bank Gen. 31.12.14V | EUR | 900 | 50 | 0 | % 90,5000 | 814.500,00 | 0,08 |
| 4,875% Helaba Gen. 31.12.16 | EUR | 5.200 | 25.250 | 50.050 | % 85,0000 | 4.420.000,00 | 0,44 |
| 5,125% BayernLB Gen. 31.12.19 | EUR | 18.350 | 13.350 | 41.000 | % 79,2000 | 14.533.200,00 | 1,45 |
| 5,607% Hypo Real Estate Bank Gen. 31.12.09V | DEM | 10.000 | 0 | 0 | % 87,0000 | 4.448.239,37 | 0,44 |
| 5,625% IKB Gen. 31.03.17 | EUR | 2.000 | 0 | 0 | % 19,0000 | 380.000,00 | 0,04 |
| 5,959% Essen Hyp Gen. 31.12.08V | EUR | 1.603 | 0 | 0 | % 85,0000 | 1.362.550,00 | 0,14 |
| 5,959% Essen Hyp Gen. 31.12.09V | DEM | 1.518 | 0 | 0 | % 84,0000 | 651.958,50 | 0,07 |
| 6,125% Aareal Bank Gen. 31.12.13 | EUR | 7.707 | 0 | 5.302 | % 87,2000 | 6.720.504,00 | 0,67 |
| 6,500% IKB Gen. 31.03.12 | EUR | 17.000 | 0 | 0 | % 23,9400 | 4.069.800,00 | 0,41 |
| 6,700% Essen Hyp Gen 31.12.13 | EUR | 3.299 | 0 | 0 | % 88,0000 | 2.903.120,00 | 0,29 |
| 6,850% LBBW Gen. 31.12.14 | EUR | 2.492 | 0 | 190 | % 99,0000 | 2.467.080,00 | 0,25 |
| 6,850% SEB Gen. 31.12.11 | EUR | 269 | 0 | 0 | % 96,0000 | 258.240,00 | 0,03 |
| 7,000% Hypo Real Estate Bank Int. Gen. 31.12.11 | EUR | 1.720 | 0 | 35 | % 97,0000 | 1.668.400,00 | 0,17 |
| 7,460% WestLB Gen. 31.12.19 | EUR | 1.872 | 0 | 0 | % 90,0000 | 1.684.800,00 | 0,17 |
| 9,050% Sixt Gen. 31.12.11 | EUR | 4.731 | 4.798 | 7.045 | % 104,2500 | 4.932.484,50 | 0,49 |
| Summe Wertpapiervermögen | | | | | EUR | 733.013.926,87 | 73,09 |
| Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§9 Abs. 5 Satz 4 DerivateV) | | | | | | | |
| REX GESAMT Kursindex (PRICE) | | 50,00% | | | | | |
| DJ EUROSTOXX 50 (PRICE EUR) | | 50,00% | | | | | |
| Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §10 Abs. 1 Satz 2 und 3 DerivateV | | | | | | | |
| kleinster potenzieller Risikobetrag | | 0,6100% | | | | | |
| größter potenzieller Risikobetrag | | 4,0000% | | | | | |
| durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag | | 1,4350% | | | | | |
| Bankguthaben | | | | | | | |
| Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG | EUR | 122.624.877,12 | | | % 100,0000 | 122.624.877,12 | 12,23 |
| Guthaben Termingeld | EUR | 150.000.000,00 | | | % 100,0000 | 150.000.000,00 | 14,96 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | | | | | EUR | 84.375,00 | 0,01 |
| Zinsansprüche | EUR | 84.375,00 | | | | 84.375,00 | 0,01 |
| Sonstige Verbindlichkeiten⁽¹⁾ | EUR | -2.866.763,40 | | | | -2.866.763,40 | -0,29 |
| Fondsvermögen | | | | | EUR | 1.002.856.415,59 | 100,00⁽²⁾ |
| Anteilwert | | | | | EUR | 62,43 | |
| Umlaufende Anteile | | | | | STK | 16.064.404 | |
| Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) | | | | | | | 73,09 |
| Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) | | | | | | | 0,00 |

Das Sondervermögen ist teilweise in Produkten investiert, bei denen zum Abschlussstichtag infolge der Finanzmarktkrise ein liquider Markt nicht vorhanden war. Die Bewertung erfolgte insoweit mit geschätzten Zeitwerten auf der Grundlage von indikativen Broker-Quotierungen.

⁽¹⁾ Verwaltungsvergütung, Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten, Depotgebühren, Depotbankvergütung, Jahres- und Halbjahresberichts-kosten

⁽²⁾ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

| | |
|------------------------------|----------------|
| Renten: | per 28.08.2008 |
| Alle anderen Vermögenswerte: | per 29.08.2008 |

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Käufe/ Zugänge | Verkäufe/ Abgänge |
|---|--|-----------------------|--------------------------|
| Börsengehandelte Wertpapiere | | | |
| Genussscheine | | | |
| 4,719% DZ-Bank AG Gen. 31.12.09V | EUR | 0 | 300 |
| 5,500% DZ-Bank AG Gen. 31.12.08 | EUR | 0 | 1.000 |
| 6,250% DZ-Bank AG Gen. 31.12.09 | EUR | 0 | 291 |
| 6,750% LBBW Gen. 31.12.08 | DEM | 0 | 567 |
| 6,750% LBBW Gen. 31.12.10 | EUR | 0 | 100 |
| 7,000% Commerzbank Gen. 31.12.09 | EUR | 505 | 1.005 |
| 7,000% Hypo Real Estate Bank Gen. 31.12.08 | DEM | 0 | 407 |
| 7,000% HSBC Trinkaus Gen. 31.12.08 | DEM | 0 | 314 |
| 7,585% DVB Bank Gen. 31.12.09 | EUR | 0 | 2.751 |
| 7,900% Commerzbank Gen. 31.12.08 | EUR | 0 | 7.600 |
| An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere | | | |
| Indezertifikate | | | |
| BHF Bank Discount Zt. 01.01.08 DAX 6.500 | STK | 0 | 225.000 |
| BNP Paribas Discount Zt. 19.12.08 SX5E 4.000 | STK | 0 | 300.000 |
| BNP Paribas Discount Zt. 25.06.09 DJES50 3.200 | STK | 1.000.000 | 1.000.000 |
| BNP Paribas Discount Zt. 26.03.09 DJES50 3.200 | STK | 850.000 | 850.000 |
| BNP Paribas Discount Zt. DAX 6.500 | STK | 0 | 415.000 |
| BNP Paribas Discount Zt. DJES 3.900 | STK | 0 | 1.100.000 |
| BNP Paribas Discount Zt. DJES50 3.800 | STK | 0 | 850.000 |
| BNP Paribas Discount Zt. DJES50 3.900 | STK | 0 | 900.000 |
| Citibank Discount Zt. 28.12.07 DAX 6.700 | STK | 0 | 540.000 |
| Citibank Discount Zt. 28.12.07 SX5E 3.800 | STK | 120.000 | 920.000 |
| Citigroup GM Discount Zt. 26.09.08 DAX 7.000 | STK | 0 | 600.000 |
| Citigroup GM Discount Zt. 27.06.08 DJES50 3.400 | STK | 900.000 | 900.000 |
| Citigroup GM Discount Zt. 28.03.08 DJES50 4.000 | STK | 0 | 800.000 |
| Commerzbank Classic DIZ 25.09.08 DAX 6.500 | STK | 0 | 540.000 |
| Commerzbank Classic DIZ 25.09.08 DJES50 4.000 | STK | 0 | 865.000 |
| Commerzbank Classic DIZ 26.03.09 DJES50 3.400 | STK | 1.000.000 | 1.000.000 |
| Commerzbank Classic DIZ 31.03.08 DAX 7.000 | STK | 0 | 500.000 |
| Deutsche Bank Discount Zt. 01.07.08 DAX 7.000 | STK | 0 | 680.000 |
| Deutsche Bank Discount Zt. 26.09.08 DAX | STK | 0 | 750.000 |
| Deutsche Bank Discount Zt. 28.03.08 DAX | STK | 0 | 725.000 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 07.04.08 DAX 7.200 | STK | 500.000 | 500.000 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 07.07.08 DAX 6.200 | STK | 600.000 | 600.000 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 07.07.08 DAX 7.200 | STK | 500.000 | 500.000 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 07.10.08 DAX 6.800 | STK | 150.000 | 150.000 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 19.12.08 DAX 7.000 | STK | 0 | 920.000 |
| Dresdner Bank Discount Zt. 21.12.07 DAX 6.600 | STK | 0 | 110.000 |
| DZ Bank DZG Discount Zt. 27.06.08 DAX 6.600 | STK | 0 | 825.000 |
| HSH Nordbank Discount Zt. 28.12.07 DAX 6.000 | STK | 0 | 920.000 |
| HVB Discount Zt. 19.12.08 DAX | STK | 0 | 300.000 |
| HVB Discount Zt. 28.03.08 DAX | STK | 0 | 635.000 |
| LBB Discount Zt. 27.03.08 DAX | STK | 0 | 925.000 |
| LBBW Discount Zt. 27.06.08 SX5E 4.000 | STK | 0 | 1.500.000 |
| Sal.Oppenheim Cl. Discount Zt. 23.12.08 DAX 6.600 | STK | 500.000 | 500.000 |
| Sal.Oppenheim Cl. Discount Zt. 24.06.08 DAX 6.800 | STK | 450.000 | 450.000 |
| Sal.Oppenheim Cl. Discount Zt. 24.06.08 DAX 6.200 | STK | 0 | 850.000 |
| Soc. General Discount Zt. 28.12.07 SX5E | STK | 825.000 | 825.000 |
| WestLB Discount Zt. 25.09.08 DJES50 36,00 | STK | 1.000.000 | 1.000.000 |
| WGZ BANK Discount Zt. 27.06.08 DAX 6.600 | STK | 0 | 570.000 |
| WGZ BANK Discount Zt. 29.12.08 DAX 7.200 | STK | 0 | 400.000 |

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheinanleihen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Käufe/ Zugänge | Verkäufe/ Abgänge |
|--|---|-------------------|----------------------|
| ABN AMRO Bank Discount Zt. 02.04.08 DJES50 3.800 | STK | 0 | 700.000 |
| ABN AMRO Bank Discount Zt. 02.07.08 DAX 6.100 | STK | 0 | 500.000 |
| UBS AG (Ldn. Br.) Discount Zt. 04.04.08 SX5E 3.800 | STK | 0 | 1.430.000 |
| UBS AG (Ldn. Br.) Discount Zt. 04.07.08 SX5E 4.000 | STK | 0 | 260.000 |

Derivate

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000 | Käufe/ Zugänge | Verkäufe/ Abgänge | Volumen in 1.000 |
|---|---|-------------------|----------------------|------------------|
| Terminkontrakte | | | | |
| Aktienindex-Terminkontrakte | | | | |
| Verkaufte Kontrakte: | | | | |
| (Basiswerte: | EUR | | | 103.252 |
| DAX Index Future, DJ Euro Stoxx 50 Index Future) | | | | |
| Optionsrechte | | | | |
| Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate | | | | |
| Optionsrechte auf Aktienindizes | | | | |
| Verkaufte Verkaufsoptionen (Put) | | | | |
| (Basiswerte: | EUR | | | 1.205 |
| DAX, DJ Euro Stoxx 50) | | | | |

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.09.2007 bis 31.08.2008

| | EUR | je Anteil EUR |
|---|-----------------------|------------------|
| Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller | 8.864.735,20 | 0,55 |
| Zinsen aus Geldanlagen im Inland | 6.279.942,17 | 0,39 |
| Zinsen aus Geldanlagen im Ausland | 318.347,23 | 0,02 |
| Erträge insgesamt | 15.463.024,60 | 0,96 |
| Verwaltungsvergütung | -13.533.099,26 | -0,84 |
| Depotbankvergütung | -676.654,97 | -0,04 |
| Prüfungskosten | -11.923,66 | 0,00 |
| Veröffentlichungskosten | -6.543,48 | 0,00 |
| Depotgebühren | -160.852,99 | -0,01 |
| Sonstige Aufwendungen | -75,01 | 0,00 |
| Zinsaufwand | -3.649,18 | 0,00 |
| Jahres- und Halbjahresbericht | -2.617,59 | 0,00 |
| Aufwendungen insgesamt | -14.395.416,14 | -0,89 |
| Ordentlicher Nettoertrag | 1.067.608,46 | 0,07 |

Total Expense Ratio (TER)

Gesamtkostenquote (BVI – Total Expense Ratio) 1,05% p.a.⁽³⁾

⁽³⁾ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalanlagegesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Entwicklung des Fondsvermögens

| | EUR | EUR |
|--|-----------------|-------------------------|
| Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres | | 1.433.175.972,55 |
| Ausschüttung für das Vorjahr | | 0,00 |
| Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen | 269.410.763,94 | |
| Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen | -674.904.843,46 | |
| Mittelzufluss/-abfluss (netto) | | -405.494.079,52 |
| Ertragsausgleich | | 0,00 |
| Ordentlicher Nettoertrag | | 1.067.608,46 |
| Realisierte Gewinne | | 35.900.828,59 |
| aus Wertpapiergeschäften | 33.341.016,09 | |
| aus Finanzterminkontrakten | 2.559.812,50 | |
| Realisierte Verluste | | -46.587.515,22 |
| aus Wertpapiergeschäften | -43.730.514,72 | |
| aus Optionsgeschäften | -2.856.780,50 | |
| aus Finanzterminkontrakten | -220,00 | |
| Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste | | -15.206.399,27 |
| Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres | | 1.002.856.415,59 |

Berechnung der Ausschüttung

| | insgesamt EUR | je Anteil EUR |
|--|-----------------------|------------------|
| Vortrag ordentlicher Nettoertrag aus dem Vorjahr | -2.572.938,72 | -0,16 |
| Vortrag realisierte Kursgewinne aus dem Vorjahr | 115.785.693,51 | 7,21 |
| Ordentlicher Nettoertrag | 1.067.608,46 | 0,07 |
| Realisierte Gewinne | 35.900.828,59 | 2,23 |
| Für die Ausschüttung verfügbar | 150.181.191,84 | 9,35 |
| Vortrag ordentlicher Nettoertrag auf neue Rechnung | 2.250.909,20 | 0,14 |
| Vortrag realisierte Kursgewinne auf neue Rechnung ⁽⁴⁾ | -151.612.287,27 | -9,44 |
| Gesamtausschüttung | 819.813,77 | 0,05 |
| davon: | | |
| Barausschüttung | 819.813,77 | 0,05 |

⁽⁴⁾ insbesondere vorzutragende Ergebnisse aus Finanzterminkontrakten sowie vorzutragende Veräußerungsgewinne

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

| Geschäftsjahr | Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR | Anteilwert EUR |
|---------------|---|-------------------|
| 2007/2008 | 1.002.856.415,59 | 62,43 |
| 2006/2007 | 1.433.175.972,55 | 63,26 |
| 2005/2006 | 915.760.205,12 | 61,79 |
| 2004/2005 | 254.150.832,95 | 60,23 |

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß §44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens NordConcept für das Geschäftsjahr vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2008 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach §44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

München, 18. November 2008

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.

SCHOBEL

Wirtschaftsprüfer

gez.

NÄGELE

Wirtschaftsprüferin

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG für das Geschäftsjahr vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2008

NordConcept
WKN 701 270
ISIN DE0007012700

| Angaben in EUR je Anteil | InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 | Privat- anleger | Betrieblicher Anleger ESTG KStG | |
|---|-----------------------------|---|------------------------------------|-----------|
| Betrag der Ausschüttung | Nr. 1a | 0,0510329 | 0,0510329 | 0,0510329 |
| nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag | | 0,0510329 | 0,0510329 | 0,0510329 |
| Ausgeschüttete Erträge | Nr. 1b | 0,0510329 | 0,0510329 | 0,0510329 |
| Ausschüttungsgleiche Erträge | Nr. 2 | 0,1096568 | 0,1096568 | 0,1096568 |
| (davon nicht verrechenbare Werbungskosten 0,0896106) | | | | |
| Summe ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge | | 0,1606897 | 0,1606897 | 0,1606897 |
| In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sind enthalten | | | | |
| Versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre | Nr. 1c, aa | 0,0140488 | 0,0140488 | 0,0140488 |
| Steuerfreie Veräußerungsgewinne (aus Wertpapieren, Termingeschäften und Bezugsrechten) | Nr. 1c, bb | 0,0000000 | - | - |
| Dividenden, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen | Nr. 1c, cc | 0,0000000 | 0,0000000 | - |
| Dividenden, die dem Teilwertverfahren unterliegen | Nr. 1c, dd | - | - | 0,0000000 |
| Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen | Nr. 1c, ee | - | 0,0000000 | - |
| Veräußerungsgewinne, die dem Teilwertverfahren unterliegen | Nr. 1c, ff | - | - | 0,0000000 |
| Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an KapGes | Nr. 1c, gg | 0,0000000 | - | - |
| Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist | Nr. 1c, hh | 0,0000000 | - | - |
| Steuerfreie DBA-Einkünfte | Nr. 1c, ii | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| Ausländische Einkünfte für Quellensteueranrechnung | Nr. 1c, jj | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| - davon aus Dividendeneinkünften | | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| - davon aus Zinseinkünften | | 0,0000000 | 0,0000000 | 0,0000000 |
| Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke) | Nr. 1c, ll | - | 0,1560687 | 0,1560687 |
| Angaben zu Kapitalertrag- und Quellensteuern | | Privat- und betriebliche Anleger | | |
| Bemessungsgrundlage Zinsabschlagsteuer | Nr. 1d, aa | | 0,1466409 | |
| anrechenbare/zu erstattende Zinsabschlagsteuer | Nr. 1e, aa | | 0,0439923 | |
| anrechenbarer/zu erstattender Solidaritätszuschlag auf ZaSt. | | | 0,0024196 | |
| Bemessungsgrundlage Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden | Nr. 1d, bb | | 0,0000000 | |
| anrechenbare/zu erstattende Kapitalertragsteuer | Nr. 1e, bb | | 0,0000000 | |
| anrechenbarer/zu erstattender Solidaritätszuschlag auf KeSt. | | | 0,0000000 | |
| Anrechenbare ausländische Quellensteuer | Nr. 1f, aa | | 0,0000000 | |
| - davon auf Dividenden | | | 0,0000000 | |
| - davon auf Zinsen | | | 0,0000000 | |
| Abziehbare ausländische Quellensteuer | Nr. 1f, bb | | 0,0000000 | |
| Sonstige Angaben | | | | |
| Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung | Nr. 1g | | 0,0000000 | |
| Körperschaftsteuerminderungsbetrag | Nr. 1h | | 0,0000000 | |

Ex-Tag: 15.10.2008
Valuta: 15.10.2008

Der gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei allen Zahlstellen erhältlich.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

§42 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 3 InvG

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Sondervermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Nachfolgend wird zunächst die aktuelle Rechtslage dargestellt. Da sich insbesondere aufgrund der Einführung einer sogenannten Abgeltungssteuer erhebliche Änderungen abzeichnen, erfolgt im Anschluss eine geschlossene Darstellung des zukünftigen Steuerrechts.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privat Anleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrags von jährlich 801,- EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- EUR (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei zu behandeln (§2 Absatz 3 Nr. 1 InvStG).

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen. Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30% durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), werden Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35% und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zins-

abschlagsteuer 30%. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlages bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

In- und ausländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig (sogenannte Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d.h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% und Solidaritätszuschlag abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe Seite 14) kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 512,- EUR, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁽¹⁾ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zur Hälfte (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung vom Zinsabschlag und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei⁽²⁾. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge – wie beim Privatanleger – hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

⁽¹⁾ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

⁽²⁾ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn)⁽³⁾. Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß §37 Absatz 2 AO eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß §37 Absatz 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Zinsabschlag 30%. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer gemäß §37 Absatz 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Kapitalertragsteuer/Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

⁽³⁾ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltenen Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei der

Rückgabe oder dem Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn beträgt 30% bei Depotverwahrung bzw. 35% bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in die Anlage KAP einzutragen. Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuer ausländischer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. §40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des §5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden (sogenannte steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. §10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15% (ab 1. Juli 2008: 20% und ab 1. Juli 2011: 35%) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Fall der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden.

Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Fall der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Neue steuerliche Regelungen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen die Einführung einer Abgeltungssteuer für Privatanleger und Änderungen bei der Besteuerung von betrieblichen Anlegern. Die Neuregelungen sollen für Privatanleger grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 und für betriebliche Anleger ab dem 1. Januar 2008 in Kraft treten. Nachfolgend wird die neue Rechtslage dargestellt.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- EUR (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Der Steuerabzug hat u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapital-

vermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind steuerfrei, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, sodass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug seinem Konto gutgeschrieben. Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), werden der Steuerabzug in Höhe von 25% und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Steuerabzug von 25% und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 25%. Eine Erstattung des Steuerabzugs – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger kann vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung des Steuerabzugs und des Solidaritätszuschlages bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, sodass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter

Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- EUR, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe Seite 19) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁽⁴⁾ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei⁽⁵⁾. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge zu 60% versteuert (Teileinkünfteverfahren).

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgezogen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

⁽⁴⁾ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

⁽⁵⁾ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁽⁶⁾, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß §37 Absatz 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25%, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß §37 Absatz 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Steuerabzug 25%. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung des abgeführten Steuerabzugs (soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt) gemäß §37 Absatz 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern Auskunft gibt.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

⁽⁶⁾ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann.

Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Übt der Anleger die Veranlagungsoption aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung die-

ser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. §40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des §5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden (sogenannte steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. §10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten

nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rats vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15% (ab 1. Juli 2008: 20% und ab 1. Juli 2011: 35%) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden. Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Fall der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Fall der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern

Der EuGH hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache „Meilicke“ entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern beim Bezug ausländischer Dividenden unter Geltung des sogenannten Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraumes 2000) europarechtswidrig ist. Trotz dieses Urteils ist die verfahrensrechtliche Lage (vor allem bei der Fondsanlage) weiterhin unklar. Zur Wahrung möglicher Rechte kann es aber sinnvoll sein, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Kapitalanlagegesellschaft

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH⁽¹⁾
Apianstraße 16–20, D-85774 Unterföhring bei München
Telefon +49 (0)89/99226-0
Handelsregister München B 91483
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 6,5 Mio. EUR
Haftendes Eigenkapital: 24,908 Mio. EUR
(Stand 31.12.2007)
NORDINVEST⁽²⁾
Norddeutsche Investment-Gesellschaft mbH
Alter Wall 22, D-20457 Hamburg

Gesellschafter

Pioneer Global Asset Management S.p.A., Mailand, Italien

Aufsichtsrat

GIORDANO LOMBARDO, Vorsitzender⁽³⁾
Deputy Chief Executive Officer der Pioneer Global Asset
Management S.p.A., Mailand, Italien
DOMINIK KREMER, Vorsitzender⁽⁴⁾
Head of North Europe der Pioneer Global Asset Management
S.p.A., Mailand, Italien
ANGELO FORLONI, stv. Vorsitzender
Global Chief Operation Officer der Pioneer Global Asset
Management S.p.A., Mailand, Italien
MATTEO GERMANO⁽⁵⁾
Head of Global Research & Multi Asset Portfolio
Management der Pioneer Investment Management Limited,
Dublin, Irland
PROF. AXEL BÖRSCH-SUPAN⁽⁶⁾
Universität Mannheim, Deutschland
Direktor des Mannheimer Forschungsinstituts Ökonomie
und Demographischer Wandel [Mannheim Research
Institute for the Economics of Aging (MEA)]

⁽¹⁾ ab 02.07.2008

⁽²⁾ bis 01.07.2008

⁽³⁾ ab 13.03.2008

⁽⁴⁾ bis 12.03.2008

⁽⁵⁾ bis 30.06.2008

⁽⁶⁾ ab 30.06.2008

Geschäftsführung

REINER BEUTLER⁽⁷⁾
DR. JOHN BURNS⁽⁸⁾
MARKUS GUNTER⁽⁸⁾
DR. WOLFGANG KIRSCHNER
BERND KREITMEYER⁽⁹⁾
DOMINIK KREMER⁽¹⁰⁾
ARMIN LANG⁽¹¹⁾
JÜRGEN RAUHAUS⁽⁷⁾
HARTWIG ROSIPAL⁽¹²⁾
HANS-JOACHIM VON WERTHERN⁽¹³⁾
WILHELM WESTERMAYER⁽¹⁴⁾

Depotbank

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Am Tucherpark 16, D-80538 München
Gezeichnetes Kapital: 2,407 Mrd. EUR
Haftendes Eigenkapital: 24,498 Mrd. EUR⁽¹⁵⁾
(Stand 31.12.2007)

Abschlussprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 29, D-80339 München

Anlageberater

QUINTANIA Beratungs-Gesellschaft mbH
Saseler Chaussee 109, D-22393 Hamburg

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Am Tucherpark 16, D-80538 München

⁽⁷⁾ ab 01.06.2008

⁽⁸⁾ bis 29.02.2008

⁽⁹⁾ bis 31.12.2007

⁽¹⁰⁾ ab 13.03.2008; Sprecher der Geschäftsführung;
bis 02.07.2008 zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Nordinvest
Norddeutsche Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg;
Verwaltungsrat der Pioneer Investments Schweiz AG, Bern, Schweiz;
Verwaltungsrat der Wealth Management Capital Holding GmbH, München;
Verwaltungsrat der Structured Invest S.A., Luxemburg;
bis 17.09.2008 Verwaltungsrat der Pioneer Pekao Investment Fund Company,
Warschau, Polen

⁽¹¹⁾ bis 31.05.2008

⁽¹²⁾ bis 13.03.2008; vom 01.09.2007 bis 02.07.2008 zugleich Geschäftsführer der
NORDINVEST Norddeutsche Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg

⁽¹³⁾ bis 30.11.2007 zugleich Geschäftsführer der Pioneer Investments Fund Services GmbH,
Unterföhring bei München

⁽¹⁴⁾ bis 30.04.2008

⁽¹⁵⁾ Eigenkapital, Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten

Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 16-20
D-85774 Unterföhring bei München

**Gebührenfreie Telefonnummer
für Anfragen aus Deutschland:**
0800.888-1928

www.pioneerinvestments.de

Vermittelt durch:

